



Folge 095  
14.08.2019  
SLPM SSa

## **PSV aktuell: Prognostizierter Beitragssatz für 2019 Außerdem: Neuerungen beim gesetzlichen Insolvenzschutz im Rahmen des BRSG – erste Erfahrungen**

### **Beitragssatz für 2019 nach erster Prognose bei unter 2 ‰**

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) verkündete der PSV jüngst, dass der für das Jahr 2019 festzusetzende Beitragssatz nach derzeitiger Schätzung unter dem Vorjahreswert (2,1 ‰) bei voraussichtlich unter 2 ‰ liegen wird. Dies ist zurückzuführen auf eine historisch geringe Anzahl von sicherungspflichtigen Insolvenzfällen für den PSV (372) – wenngleich mit einem aufgrund mehrerer Großschäden verhältnismäßig hohen durchschnittlichen Schadenaufwand. Das Schadenvolumen ist somit gegenüber dem Vorjahr nach derzeitiger Prognose nahezu unverändert und liegt weiter bei ca. 660 Mio. EUR.

Abzuwarten bleibt weiterhin die Entscheidung des EuGH (Rechtssache C-168/18), ob der PSV künftig auch für sanierungsbedürftige Pensionskassen nach Insolvenz des Arbeitgebers eintreten muss. Nachzeitigem Stand handelt es sich bei Pensionskassen um keinen sicherungspflichtigen Durchführungsweg des PSV. Somit kann die Kürzung von Anwartschaften und Versorgungsansprüchen derzeit zum finanziellen Nachteil der Versorgungsberechtigten erfolgen.

### **Neuerungen durch den § 8 Abs. 3 BetrAVG**

Bei Vorliegen eines Sicherungsfalls gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG sichert der PSV die zugesagte gesetzlich unverfallbare Anwartschaft oder laufende Leistung des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers, wenn es sich um einen sicherungspflichtigen Durchführungsweg der bAV handelt. Bei der Direktzusage, Unterstützungskasse und dem Pensionsfonds wurde im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) durch die Neueinführung des § 8 Abs. 3 BetrAVG eine bedeutsame Änderung im Hinblick auf die gesetzliche Insolvenzsicherung eingeführt. Aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz beim Durchführungsweg Pensionsfonds werden nachfolgend nur die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse genauer betrachtet.

### **Bisheriges Vorgehen**

Nach Abstimmung mit dem Versicherer/Versorgungsträger und positiver Feststellung der PSV-Sicherungspflicht informierte der PSV den Versorgungsberechtigten über die Höhe der zu sichernden Anwartschaft/Leistung und zog anschließend die verwertbaren Vermögenswerte ein. Hierbei handelte es sich in der Praxis um den Übergang akzessorischer Sicherungsrechte gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG (z. B. bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen) oder um das segmentierte Unterstützungskassenvermögen gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG. Die entsprechenden Verträge wurden gekündigt und im Nachgang vom PSV verwertet. Die zu sichernde Anwartschaft/Leistung wurde entsprechend der Regelungen des § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 5 BetrAVG ermittelt und festgeschrieben. Anwartschaften und laufende Leistungen wurden aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 16 BetrAVG nicht weiter angepasst. Versorgungsberechtigte hatten somit nicht mehr die Möglichkeit, an künftigen Überschüssen zu partizipieren oder ihren Risikoschutz aufrecht zu erhalten.

### **Arbeitsrechtliche Neuerungen**

Die zum 01.01.2018 eingeführte Regelung des § 8 Abs. 3 BetrAVG stellt eine positive Neuerung zugunsten der Versorgungsberechtigten dar. Für die Anwendbarkeit ist zwingend erforderlich, dass die Zusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist und es sich somit um eine

kongruent rückgedeckte beitragsorientierte Leistungszusage handelt. Bei der Direktzusage muss zusätzlich eine rechtswirksame Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten bestehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, informiert der PSV den Versorgungsberechtigten über sein Wahlrecht: innerhalb von sechs Monaten kann der Versorgungsberechtigte wählen, ob die Sicherung seiner Anwartschaft bzw. die Erbringung der Leistungen über den PSV oder über das jeweilige Versicherungsunternehmen erfolgen soll.

Gleichzeitig erhält der Versorgungsberechtigte vom PSV ein konkretes Angebot über die Höhe seiner Anwartschaft/Leistung und die Information, ein entsprechendes Vergleichsangebot beim Versicherer einzuholen. Der PSV informiert den Versorgungsberechtigten direkt in seinem Anschreiben, dass die Fortführung beim Versicherer selbst bei einer beitragsfreien Fortführung für den Versorgungsberechtigten vorteilhaft wäre, da der Versorgungsberechtigte beim Versicherer neben der Möglichkeit einer beitragspflichtigen Fortführung und Aufrechterhaltung des vollen Risikoschutzes an künftigen Überschüssen partizipiert. Trifft der Versorgungsberechtigte innerhalb der sechsmonatigen Frist keine Entscheidung oder entscheidet er sich für den PSV, erfolgt die Sicherung über den PSV gemäß dem bisherigen Vorgehen. Entscheidet er sich fristgerecht für die Fortführung beim Versicherungsunternehmen, erfolgt die Übertragung der Rückdeckungsversicherung im Rahmen eines Versicherungsnehmerwechsels auf den Versorgungsberechtigten.

### **Steuerliche Auswirkungen**

Die Übertragung der Rückdeckungsversicherung führt aufgrund des Ausnahmetatbestands des § 3 Nr. 65 Satz 1 lit. d EStG auf Seiten des Versorgungsberechtigten zu keinem steuerlichen Lohnzufluss. Die Übertragung führt jedoch zu einem Wechsel der Einkunftsart und somit zu einer Änderung der steuerlichen Behandlung in der Leistungsphase von zuvor § 19 Abs. 2 EStG zu § 22 Nr. 5 Satz. 1 EStG. Dies stellt eine Verschlechterung für den Versorgungsberechtigten aufgrund des Wegfalls der Versorgungsfreibeträge dar. Diese sind allerdings für jüngere Anwärter von geringerer Bedeutung, da sich diese jährlich reduzieren und bis zum Jahr 2040 erstmals vollständig entfallen. Die Fünftelungsregelung kann dagegen unverändert angewandt werden.

Durch die Änderung der Einkunftsart wird bei Eintritt des Versorgungsfalles die Leistung direkt an den Versorgungsberechtigten erbracht. Der Versorgungsberechtigte hat die Versorgungsleistung im Rahmen seiner Einkommensteuer-Erklärung zu versteuern. Die Versicherungsgesellschaft erstellt eine entsprechende Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG.

### **Erste Erfahrungen**

Gemäß PSV Vorstand Hans Melchior informierte der PSV bis Mai 2019 3.400 Versorgungsberechtigte über die Übertragungsmöglichkeit der Rückdeckungsversicherung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG. Von den bis Mai 2019 bereits abgeschlossenen 1.900 Fällen entschieden sich nur 700 für die Fortführung beim Versicherer. 1.200 entschieden sich für den PSV oder trafen keine Entscheidung innerhalb der Frist. Bei dieser auf den ersten Blick überraschenden Entwicklung handelte es sich zum überwiegenden Teil um PSV-Altfälle: Sicherungsfälle, die bereits vor dem 01.01.2018 bestanden und sich teilweise über einen sehr langen Zeitraum zogen. Bei jüngeren Insolvenzfällen ist erwartungsgemäß eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten.

### **Zusammenfassung**

- 1. Die prognostizierte Entwicklung des voraussichtlichen PSV Beitragssatzes deutet auf einen nahezu konstanten PSV Beitrag für das kommende Jahr hin.**
- 2. Die Neuerungen des § 8 Abs. 3 BetrAVG stellen eine positive Entwicklung und Flexibilisierung der gesetzlichen Insolvenzversicherung dar.**
- 3. Für ältere Versorgungsberechtigte kann die Änderung der Einkunftsart zu steuerlichen Nachteilen führen. Eine Prüfung des Einzelfalles ist daher zu empfehlen.**